

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1275

Grenchen: Unterschutzstellung der Villa Höhenweg 11, des Gartenhauses Höhenweg 17 und der zugehörigen Gartenanlage, GB Grenchen Nr. 9910

1. Erwägungen

Der aus Büsserach stammende Fabrikant Seraphin Lambert (1853-1924), ein Pionier der Grenchner Maschinenindustrie, liess sich 1915-1916 vom Architekten Otto Rudolf Stalder (geb. 1863) am Höhenweg oberhalb seiner Fabrikgebäude eine herrschaftliche Villa projektieren und errichten. Die Bauführung oblag dem Grenchner Baumeister Josef Wyss (1863-1935).

Die hervorragende Situation am Hang östlich des Dorfbachs und der Schmelzstrasse und in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Fabrik ist für die Siedlungsentwicklung Grenchens im frühen 20. Jahrhundert absolut charakteristisch. Die zweigeschossige, anspruchsvolle Zweifamilienvilla über achsensymmetrischem Grundriss steht oberhalb einer terrassierten Gartenanlage. Sie zitiert als Schlösschen mit Mittelurm und Eckerkern, vorzüglichen Fassadeninstrumentierungen in zweifarbigen Kunststein sowie steilen Dächern mit farbig glasierten Ziegeln ein späthistorisches Formvokabular. Das Innere ist repräsentativ ausgestattet. Gipsdecken, Parkett- und polychrome Fliesenböden, Täfer sowie Fenster mit Glasmalereien namhafter Künstler sind gut erhalten und zeugen von gehobener Wohnkultur. Seit dem „behutsamen“ Umbau im Jahr 1943 durch den Grenchner Architekten Carl Burkhard (1892-1971) verfügt das Haus über eine dritte Wohnung und eine zusätzliche Küche im 1. Obergeschoss.

Bei der Gartenanlage handelt es sich um einen anspruchsvollen Architekturgarten von hoher Qualität. Der im Jahr 1916 angelegte Park bezieht sich auf die Mittelachse der Villa und vereint geometrische Elemente mit denjenigen des Landschaftsparks. Durch die grosse verdachte Portalanlage im Osten oder das Schmiedeeisentor im Süden betritt man den terrassierten Vorgarten und über den zentralen Aufgang das geometrisch gestaltete Parterre mit figurengeschmücktem Nischenbrunnen. Ostseits führen Kieswege zu einer Grotte und einem Teich mit Zementgeländer, das Astwerk imitiert. Im Westen flankieren ein Gartensitzplatz und Nutzgärten die Anlage. Vom Parterre führt eine zweiläufige Treppe auf die lindenbestandene, durch vasenbesetzte Kunststeinpfosten und Eisenstaketengeländer begrenzte Hausterrasse. Wie die gebauten Strukturen ist auch die Bepflanzung mit Buchs- und Thujahecken, Rosenbeeten und dem hervorragenden, teilweise exotischen Baumbestand von hoher gartendenkmalpflegerischer Bedeutung.

Nordwestlich der Villa liess Seraphin Lambert im Jahr 1916 von Baumeister Josef Wyss das Garagengebäude Höhenweg 15 errichten, das er im Jahr 1920 durch einen Pferdestall mit Remise gegen Norden erweiterte. Wohl gleichzeitig entstand im Südwesten des Gartens das neubarocke Waschhaus, heute Teil vom Höhenweg 9.

Den Gartenpavillon Höhenweg 17 projektierte Carl Burkhard im Jahr 1920. Der neoklassizistische Bau unter Mansardwalmdach öffnet sich östlich der Hausterrasse mit einem Säulenportikus gegen die Villa. Er ist mit ansprechenden zeittypischen Malereien ausgeschmückt, aussen zu Seiten des Eingangs mit mediterranen Themen, innen mit farbenfrohen Landschaftsmalereien und symbolistischen Frauenfiguren.

Die Villa Lambert und ihre Nebengebäude sind das am besten erhaltene Villenensemble des Späthistorismus in Grenchen. Durchweg von damals in Grenchen tätigen Baufachleuten ausgeführt, stehen sie für die hochstehende Baukultur des frühen 20. Jahrhunderts, ermöglicht durch eine begüterte Bauherrschaft. In der Ortsplanung ist das Ensemble als kommunal geschützte Siedlungseinheit aufgeführt; die Villa Nr. 11 und das Gartenhaus Nr. 17 sind als schützenswert eingestuft.

Aufgrund ihrer architektonischen Qualität, ihrer kunsthistorischen Bedeutung und ihres unverfälschten Erhaltungszustandes besitzen Villa, Gartenhaus und Park einen hohen, unbestrittenen Denkmalwert. Der Eigentümer ersucht darum, diese Objekte unter kantonalen Schutz zu stellen. Das Garagengebäude Höhenweg 15, das in der Ortsplanung als erhaltenswert eingestuft ist, wollte der Eigentümer nicht in den Schutz einbeziehen. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen und die kantonale Denkmalpflege befürworten die vorgeschlagenen Unterschutzstellungen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Villa Höhenweg 11, das Gartenhaus Höhenweg 17 und die zugehörige Gartenanlage in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Villa Höhenweg 11, das Gartenhaus Höhenweg 17 und die zugehörige Gartenanlage, alle GB Grenchen Nr. 9910, werden unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Villa, des Gartenhauses und der Gartenanlage. Der Schutz umfasst die Gebäudestrukturen und die Gebäudehüllen mit ihrem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz umfasst auch die gartendenkmalpflegerisch wertvolle Gartenanlage mit den gebauten Strukturen wie Terrassierungen, Einfriedungen, Grotten- und Brunnenanlagen und dem wertvollen Pflanzen- und Baumbestand. Der Schutz erstreckt sich ferner auf die Umgebung des Ensembles Höhenweg, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs der geschützten Objekte erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 9910 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM) (5)
Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
(**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Leo Wolfisberg, Wächselacher 6, 6370 Stans (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen